



## Recht haben - Recht bekommen.

Rechtsanwalt  
DDr. Armin Sparrer

**Der Eigentümer einer Dienstbarkeit ist nur zu einem Dulden oder Unterlassen, jedoch nicht zu einer aktiven Handlung zugunsten des Berechtigten verpflichtet, soweit diese**

**über die bloße Ermöglichung der erstmaligen Nutzung durch diesen hinausgeht (Memmer in Kletečka ua, ABGB-ON1.04 § 482 RZ 2 (Stand 1.2.2020, rdb.at). Eine Form der Dienstbarkeiten stellen Wegedienstbarkeiten dar.**

Das Recht des Fußsteiges – kann auch an einem nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstück erworben werden - berechtigt neben dem eigentlichen Gehen auch zum Schieben eines Kinderwagens oder eines Rollstuhles. Unstatthaft ist das Fahren mit einem Fahrrad oder dessen Schieben. Nicht gestattet ist die Verwendung von Sportartikeln (wie z.B.: Skateboard, Inlineskates, Rodel), wie auch das Motorradfahren oder das Mountainbiken. (Memmer aaO § 493 RZ 6ff; Bittner in Fenyves ua, ABGB<sup>3</sup> (Klang) § 493 RZ 4).

Die umfassendste Form eines Wegerechts stellt das unbeschränkte Fahrrecht dar. Davon mitumfasst ist das Gehrecht, das Reiten und das Fahren mit jedem Fahrzeug. Letzteres nur soweit dies dem wirtschaftlichen Zweck des herrschenden Grundstückes dient und die Weganlage dafür geeignet ist. Dieses Recht erlaubt weder den Viehtrieb noch das Parken und Ladetätigkeiten auf dem Fahrweg. Im Zweifelsfall räumt die Rechtsprechung die Benützung eines Fahrweges auch Dritten ein. Das aber nur dann, wenn den haus- oder landwirtschaftlichen Betriebserfordernissen des herrschenden Gutes entsprochen wird. Ein nachträglich errichtetes jederzeit zu öffnendes Tor stellt keine ernste Gefährdung der Ausübung eines bestehenden Fahrrechtes dar. Die damit verbundene Unbequemlichkeit ist einem Berechtigten auch zumutbar (Memmer aaO § 493 RZ 11ff; Bittner aaO, § 493 RZ 5f).

**Anwaltliche Vertretung in zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Angelegenheiten; Beratung bei Testamenten, Vorsorgevollmachten, Erbverzichts-, Übergabs- und Kaufverträgen.**



**Armin Sparrer**

Dr. iur. Dr. rer. soc. oec.  
Rechtsanwalt

Siedlerstraße 16, A-8750 Judenburg

Tel.: +43 699 10 29 83 69

E-Mail: sparrer@ra-sparrer.at

Web: [www.ra-sparrer.at](http://www.ra-sparrer.at)